

**Planungs- und Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen mbH
Baugrundinstitut nach DIN 1054**

**Burgauer Straße 30
86381 Krumbach**

Tel. 08282 994-0

Fax: 08282 994-409

E-Mail: kc@klingconsult.de

**Fachbeitrag Artenschutz zur
speziellen artenschutzrechtli-
chen Prüfung (saP)**

**Bebauungsplan „Solarpark
Seifertshofen“**

Gemeinde Ebershausen

**Anlage zur Begründung
Stand: 27.02.2018**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und geplantes Vorhaben	5
1.2 Geländebeschaffenheit/derzeitige Nutzung Standort und Umgebung	6
1.3 Aufgabenstellung	6
1.4 Datengrundlagen	6
2 Wirkungen des Vorhabens	7
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	11
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie	11
4.1.2 Tierarten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie	11
4.2 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie I	24
5 Artenschutz: Alternativenprüfung, Vermeidungs- und CEF/FCS-Maßnahmen bzw. Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	27
5.1 Alternativenprüfung aus artenschutzrechtlicher Sicht	27
5.2 Vermeidungs- und CEF/FCS-Maßnahmen	27
5.3 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSch	28
6 Weitergehende Empfehlungen aus Sicht des Artenschutzes	28
7 Fazit	29
8 Empfehlung zur Integration des Fachbeitrags Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in die Bebauungsplanung	29
I Literatur	29
II Anlagen	30
III Verfasser	31

Zusammenfassung	
Vorhaben:	Bebauungsplan „Solarpark Seifertshofen“, Gemeinde Ebershausen
TK-Blatt:	7727 (Buch)
Betroffene Biotoptypen:	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Intensivgrünland) mit marginalen Wegrandstreifen (Mulchmahd) sowie wenigen Gehölzen randlich im Plangebiet
Schutzgebiete:	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand zum nächstliegenden FFH-Gebiet DE7727-301 „Alte Günz bei Tafertshofen“ ca. 1,5 km entfernt • im Plangebiet keine vorhanden • nächste Fläche mit Biotopstatus „Feldgehölz nordwestlich Seifertshofen“ (BK 7727-0087-001) in südöstlicher Richtung ca. 60 m entfernt
Potenziell betroffene Fauna/Flora gem. Lebensraumausstattung/ Biotop- und Nutzungstypen sowie Auskunft der UNB (Scoping/frühzeitige Beteiligung):	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Betroffenheit von Brutvögeln (boden- sowie gehölzbrütende Vogelarten der offenen Landschaft / Feldflur) • ggf. Störungen von (v.a. bestimmten, wertgebenden) Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten: <ul style="list-style-type: none"> – die Schwalbenarten Mehl-/Rauchschwalbe (Brutnachweise in umliegenden Ortschaften), Nahrungsflächen im weiteren Umfeld (Gewässer, Gehölze, Feldflur) – Greifvögelvogelarten (bspw. Rotmilan, Mäusebussard) mit potenziellen Brutplätzen (Großbäume innerhalb gesamter Länge Waldrand im Norden oder Einzelgehölze in der Feldflur) und den potenziell zugeordneten Nahrungsflächen während der Aufzuchtzeit in der freien Feldflur (u.a. Projektgebiet) aufgrund zunehmender Attraktivität Günztal mit Hangleiten (-wald), Stauseen etc.. – ggf. Weißstorch • Fledermäuse (Nahrungs-/Jagdhabitat, Flugrouten) • evtl. Zauneidechse • evtl. Gelbbauchunke
Vermeidung/ Minimierung / Kompensation (aus BBP-Festsetzung/Begründung)	<ul style="list-style-type: none"> • zeitlich befristeter Eingriff: Rückbauverpflichtung nach Ablauf der Nutzungsdauer (geplant nach 31 Jahren) • Gestalterische Eingrünungsmaßnahmen / Kompensation / allgemeiner Arten- und Biotopschutz: <ul style="list-style-type: none"> – Sondergebiet Photovoltaikanlage mit überbaubarer Fläche von 77.995 m² ergibt rechnerisch einen Ausgleichsbedarf von 15.559 m² (bei Kompensationsfaktor von 0,2) – zusätzlich Berücksichtigung, dass die Ausgleichsfläche im aktuellen Zustand (überwiegend Intensivgrünland, kleinflächig Acker) bereits höherwertig ist (zur Erreichung eines funktionalen Ausgleichs wird ein höherer Flächenansatz von ca. 1,5 gewählt) – Festsetzung einer <u>Ausgleichsfläche</u> in einer Größenordnung von 22.318 m² im unmittelbaren Anschluss direkt im Nordwesten angrenzend als „Private Grünfläche“ für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft“ (Extensivgrünland mit Auflagen zur Art der Einsaat, Pflege und PSM/Düngemittelverzicht) – Neupflanzungen zur Eingrünung auf Teilflächen durch Realisierung einer randlich 3,0 m breiten Bepflanzung als Feldhecke mit niedrigen standortheimischen Gehölzen • Bodenschutz:

	<ul style="list-style-type: none"> - <u>zeitliche Befristung</u> der Inanspruchnahme von Grund und Boden; nach 31 Jahren anschließend <u>vollständiger Rückbau</u> der Solarparkinfrastruktur und <u>Wiederherstellung Ausgangszustand</u> (Nutzung als landwirtschaftliche Flächen) - <u>Versiegelungsgrad reduziert auf ein Minimum</u> (Beschränkung der maximal zulässigen Grundfläche für Betriebsgebäude auf 100 m²) und versiegelungsfreie Trägergestelle (auf Punktfundament): die wesentlichen Bodenfunktionen bleiben jedoch im vollen Umfang erhalten • Grundwasserschutz: zukünftig Vermeidung von Stoffeinträgen in das Grundwasser (die bisher aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultieren können) sowie weiterhin vollständige Versickerung von Niederschlagswasser wie im Ausgangszustand, dies ergibt eine positive Stoffbilanz • Arten und Lebensräume, biologische Vielfalt: <ul style="list-style-type: none"> - Extensive Grünlandnutzung im gesamten Plangebiet (Verbesserung als Lebensraum für die Avifauna - sowohl als Brutraum als auch im Hinblick auf die Nahrungsverfügbarkeit - gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung mit aktuell insgesamt eher eingeschränkter avifaunistischer Bedeutung) - Strukturanreicherung in der Landschaft durch Neuanlage von Gehölzstreifen (Typ: niedrigen Feldhecke) randlich mit positiven Auswirkungen bspw. allgemein auf die Avifauna (Insektenreichtum, fruchttragende Gehölzarten, Sämereien usw. verbessern Nahrungsgrundlage, Brut- und Versteckmöglichkeiten) - Durchgängigkeit für bodengebundene Tierarten (bspw. Kleintiere, u.a. auch Zauneidechse, Feldhase, Igel, Kleinsäuger) bleibt gewährleistet (durch Offenhalten eines mindestens 10 cm breiten Spaltes zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante sowie Verzicht auf Errichtung Sockel)
<p>Vermeidungsmaßnahmen (Artenschutz)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • V 1: sofern kein Erhalt und damit Integration in die neu zur Pflanzung vorgesehene Eingrünung möglich: ggf. Beseitigung der wenigen Gehölzstrukturen, in denen Fledermäuse eine Quartiermöglichkeit (Spalten, abstehende Rinde) finden können nur in der Zeit Spätherbst vor Frostperioden im Bereich Ende September / Anfang Oktober (außerhalb Aktivitätsphasen von Fledermausarten) • V 2: Vorgaben zur Art und Weise der Flächenpflege (aus der B-Plan Begründung) sind für den streng geschützte Zauneidechse im Hinblick auf Artenschutz bzgl. potenzieller Vernetzung/Wanderkorridore von Bedeutung (Mahdtermine einhalten, Wahl der Schnitthöhe, keine Mulchmahd, Mähgutabfuhr, kein Düngen, ggf. Schafbeweidung, Teilflächen aussparen usw.). Damit ist das Störungsverbot (erhebliches Stören von Tieren während der Wanderungszeiten) wirksam umgesetzt, so kann im Vergleich zum Status quo (Mulchmahd zur Wegrandpflege) eine zusätzliche Beeinträchtigung für die lokale Population im Hinblick auf den Erhaltungszustand eine Verschlechterung bzgl. Vernetzung / Lebensraumzerschneidung für einzelne, potenziell abwandernde Individuen aus den Kernlebensräumen sicher ausgeschlossen werden. • V 3: sofern kein Erhalt und damit Integration in die neu zur Pflanzung vorgesehene Eingrünung möglich: ggf. Beseitigung der wenigen Gehölzstrukturen, in denen brütende Vogelarten einen Nistplatz finden nur in den Wintermonaten zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Vogel-Brutzeiten) • V 4: Vollständige Baugebieterschließung in den Wintermonaten zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Vogel-Brutzeiten: zum Schutz von bodenbrütenden Feldvogelarten
<p>Vorgezogene (CEF-) Ausgleichsmaßnahmen (Artenschutz)</p>	<p>Nicht erforderlich.</p>

Kompensations-(FCS-) Maßn. (Artenschutz)	Nicht erforderlich.
Sonstiges:	<p>weitere Empfehlung aus Sicht des Artenschutzes:</p> <p>Bei der Solarpark-Ausgestaltung im Rahmen der Grünordnung und des Naturschutzes können durch eine Strukturanreicherung der Feldflur temporär („Biotope bzw. Lebensräume auf Zeit“) während des Betriebszeitraumes von ca. 30 Jahren positive Wirkungen erzielt werden.</p> <p>Dies berücksichtigt und konkretisiert der Bebauungsplanentwurf bzgl. Art, Lage, Größe sowie Anzahl sowohl in den Festsetzungen (Kap. 14.) als auch in der Begründung (14.2) und geht damit über den reinen Erhalt der Durchgängigkeit / Vernetzung für die projektbezogen zu betrachtenden, streng geschützten Arten (V1-V4) hinaus.</p> <p>Bereits kleine, punktuelle Maßnahmen wie das gezielte Einbringen von Biotopbausteinen (offene Bodenstellen, Substratvielfalt, temporäre Kleinstgewässer, Totholz/ Asthaufen, Stein-/Kies-/Sandhaufen etc.) bringen Verbesserungen im Sinne der biologische Vielfalt und dem allgemeinen Artenschutz (bspw. Nahrungspflanzen von Schmetterlingsarten.)</p> <p>Die Ansiedlung neuer Arten und Lebensgemeinschaften gegenüber dem aktuellen Zustand (intensive Landwirtschaft) kann so aktiv gefördert werden. Durch diese Anlage von Kleinbiotopen/Strukturelementen können für die Umgebung bedeutsame Biotoptrittsteine bzw. wichtige Biotopvernetzungslinien (bspw. für Gelbbauchunke, Zauneidechse: Wanderwege, Ruheräume, Deckung, Winterversteck ggf. Kleinlebensraum mit allen notwendigen Habitatelementen für einen erfolgreichen Reproduktionszyklus) erst neu entstehen bzw. die Feldflur erfährt so eine strukturelle Aufwertung.</p> <p>Positive Effekte ergeben sich bei der Beschaffung von Material für die Nestanlage in den benachbarten Ortschaften für die Schwalbenarten (offenen Bodenstellen verbessern die Ausgangslage).</p> <p>Verbesserungen beim Nahrungsangebot sind zu erwarten sowohl für die Schwalbenarten, Greifvogelarten, Fledermausarten als auch für die Zauneidechse: bspw. Zunahme Insektenreichtum und auch Kleinsäuger durch die mit der extensiven Flächennutzung einhergehende Strukturvielfalt (Kompensationsfläche und Pflegeregime im Solarpark)..</p>

1 Einleitung

1.1 Anlass und geplantes Vorhaben

Die Firma BayWa r.e. Solar Projekt GmbH, Beethovenplatz 4, 80336 München beabsichtigt in der Gemeinde Ebershausen auf Flächen in der Gemarkung Seifertshofen nordwestlich der Ortslage Seifertshofen die Errichtung eines Solarparks.

Aus diesem Grund werden artenschutzrelevante Auswirkungen der Errichtung und befristeten Betriebs des Solarparks in einem Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Photovoltaikanlage erstellt die Gemeinde Ebershausen einen Bebauungsplan.

Bei dem Solarpark handelt es sich um eine Photovoltaikanlage in der freien Landschaft, diese soll auf einer Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 121, Gemarkung Seifertshofen, errichtet werden. Das Areal einschließlich Flächen zur Kompensation umfasst ca. 10,6 ha.

Zum gegenständlichen Bebauungsplan sind in der Begründung enthalten ein Beitrag zu Grünordnung und Naturschutz mit Berücksichtigung der Eingriffsregelung (Festsetzung des erforderlichen Kompensationsumfangs sowie Pflanzvorgaben zur Landschaftsgerechten Einbindung, vgl. Kap. 14) sowie der Umweltbericht (Kap. 18) bzw. als Planzeichnung abgegrenzt und festgesetzt.

1.2 Geländebeschaffenheit/derzeitige Nutzung Standort und Umgebung

Das Plangebiet (vgl. Übersichtslageplan in II. Anlagen) umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 121 mit einer Gesamtgröße von 105.807 m² und wird im Westen, Süden, Osten und teilweise im Norden durch Wirtschaftswege abgegrenzt. Die Ortslage Seifertshofen liegt ca. 200 m südöstlich des Plangebietes.

Das geplante Solarparkareal liegt auf der Hochfläche des in Richtung Norden auslaufenden Riedelrückens zwischen Günztal (im Westen) und Tal des Haselbachs (im Osten), welcher bei Nattenhausen in die Günz mündet. Charakteristische Hauptstruktur dieser naturräumlichen Einheit der Iller-Lech-Schotterplatten sind die breiten, z. T. asymmetrischen, Nord-Süd-verlaufenden Schmelzwassertäler von Iller, Roth, Günz, Kammel und Mindel mit dazwischenliegenden Riedeln- und Schotterplatten.

Am südöstlichen Rand des Plangebietes liegen die Geländehöhen bei ca. 539 m ü. NN, im nordwestlichen Teil des Plangebietes bei ca. 518 m ü. NN. Das Plangebiet ist topographisch geneigt, das Gefälle verläuft allgemein in nördliche bzw. westliche Richtung.

Das Plangebiet wird aktuell vollständig landwirtschaftlich genutzt. Im östlichen Teil dominiert zum Erfassungszeitpunkt 2017 großflächig Maisanbau und in kleineren Umfang ist ein Getreidefeld vorhanden, der westliche Teil ist grünlandgenutzt. Diese Nutzungsgrenze zwischen Ackerland und Grünland orientiert sich in etwa dem Verlauf einer Gasleitung (mit Schutzstreifen). Zwischen Landwirtschaftsflächen und Feldwegen befinden sich marginale Wegrandstreifen (Unterhaltung durch Mulchmahd). Bis auf einige wenige Einzelgehölze am Südrand ist das gesamte Plangebiet baum- und strauchfrei.

1.3 Aufgabenstellung

Durch das Vorhaben werden direkte baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Plangebiet und u.U. Lebensstätten und Nahrungsgebiete von Tierarten sowie Wuchsorte von Pflanzenarten durch Beeinträchtigungen und Eingriffe vorbereitet.

Im „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben „Solarpark Seifertshofen“ erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Dieser Fachbeitrag dient damit der erforderlichen vorlaufenden Prüfung der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes. Mit einer vorausschauenden Ermittlung und Beurteilung auf Grundlage der Biotoptypenausstattung des Plangebietes wird dargestellt, inwieweit Festsetzungen des Bebauungsplanes auf artenschutzrechtliche Hindernisse treffen können bzw. durch welche Maßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden oder gegebenenfalls ausgeglichen werden kann.

Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung ist auf der Ebene der konkreten Vorhabengenehmigung vorzunehmen.

1.4 Datengrundlagen

Das Untersuchungsgebiet des Fachbeitrags Artenschutz umfasst das tatsächlich in Anspruch genommene Plangebiet (Geltungsbereich des Bebauungsplanes), jedoch werden

auch die naturraumbezogenen Besonderheiten (Tierarten mit größeren Aktionsradien, wie z. B. Weißstorch, Rotmilan, Amphibien, Fledermäuse) sowie Beziehungen im Naturraum (Biotopachsen, Durchgängigkeit, Vernetzungsstrukturen, Trittsteine usw.) mit betrachtet.

Folgende Datengrundlagen liegen für das Plangebiet und die Umgebung neben den Vorgaben des Bebauungsplan-Entwurfes (KC 27. Februar 2018) vor und werden für den Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ausgewertet:

- ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm) für den Landkreis Günzburg (2001)
- Artenschutzkartierung (5. Januar 2018, mit Erhebungsdaten von 1981 und 2016) und amtliche Biotopkartierung Bayern (Abruf vom 9.2.2018 mit Datenbestand von 1985-2014), Darstellung der ASK-Fundorte im Übersichtslageplan Naturschutz/Artenschutz zum Fachbeitrag zur saP (I Anlage 1 im M 1:10.000)
- Fachinformationssystem Naturschutz (FiS) Bayern, Online-Abfrage (2018)
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Arbeitshilfe mit Arteninformationen zu saP-relevanten Arten, Online-Abfrage (2018) – kurz „LfU-TK-Artenliste“ genannt
- LBV Weißstorchkarte Bayern: www.lbv.de/naturschutz/artenschutz/voegel/weisstorch/storchenkarte (Datenabruf 12.02.2018)
- LfU: Brutvögel in Bayern (2005)/Atlas der Brutvögel (2012)
- LfU: Fledermäuse in Bayern (2004)
- LfU: Heuschrecken in Bayern (2003)
- LfU: Libellen in Bayern (1998)
- LfU: Tagfalter in Bayern (2013)
- Stiftung Kulturlandschaft Günzthal mit Angaben zum Biotopverbund, u.a. Weißstorchlebensraum (2018)

Für die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird auf die Angaben des Nationalen Berichts 2007 gemäß FFH-Richtlinie (Bundesamt für Naturschutz, 2007) zurückgegriffen. Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird in Abhängigkeit von den Artvorkommen im Bezugsraum Bayern, Schwaben bzw. dem Naturraum gegebenenfalls modifiziert.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die **Wirkfaktoren** aufgeführt, welche generell von einer Freiflächen-solaranlage als Umweltauswirkungen ausgehen können und die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

- Begrenzt auf die Bauphase: Schallimmissionen, Staubentwicklung, Bodenverdichtung, Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen) als temporäre Störungen
- Veränderung von Freiflächen durch die baulichen Anlagen und damit Verlust potenzieller Nahrungsflächen für bestimmte Tierarten (anlagebedingt)
- Veränderung der Standortverhältnisse unter anderem durch Bodenversiegelung in geringem Umfang (Betriebsgebäude, Fundamente) und Überdeckung von Bodenoberfläche sowie punktuell Veränderung Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt (anlagebedingt)

- Veränderung der Vegetationsstruktur und des Mikroklimas durch technische Überprägung (anlagebedingt)
- Mögliche Lichtreflexionen, Scheueffekte (anlagebedingt)
- Mögliche Schallimmissionen (betriebsbedingt)
- positive Auswirkungen im Hinblick auf Stoffeinträge/Flächenextensivierung im Vergleich zur aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung (betriebsbedingt) in Verbindung mit einer Aufwertung bzw. Strukturanreicherung in der freien Feldflur mit bspw. zu erwartender Zunahme Insektenreichtum (als Nahrungsgrundlage für andere Arten)

Innerhalb des Plangebietes sind bereits durch Festsetzungen im Bebauungsplan als gestalterische Eingrünungsmaßnahmen in Verbindung mit dem allgemeinen Arten- und Biotopschutz folgende Minimierungs-/Vermeidungsmaßnahmen sowie eine Kompensationsfläche mit Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

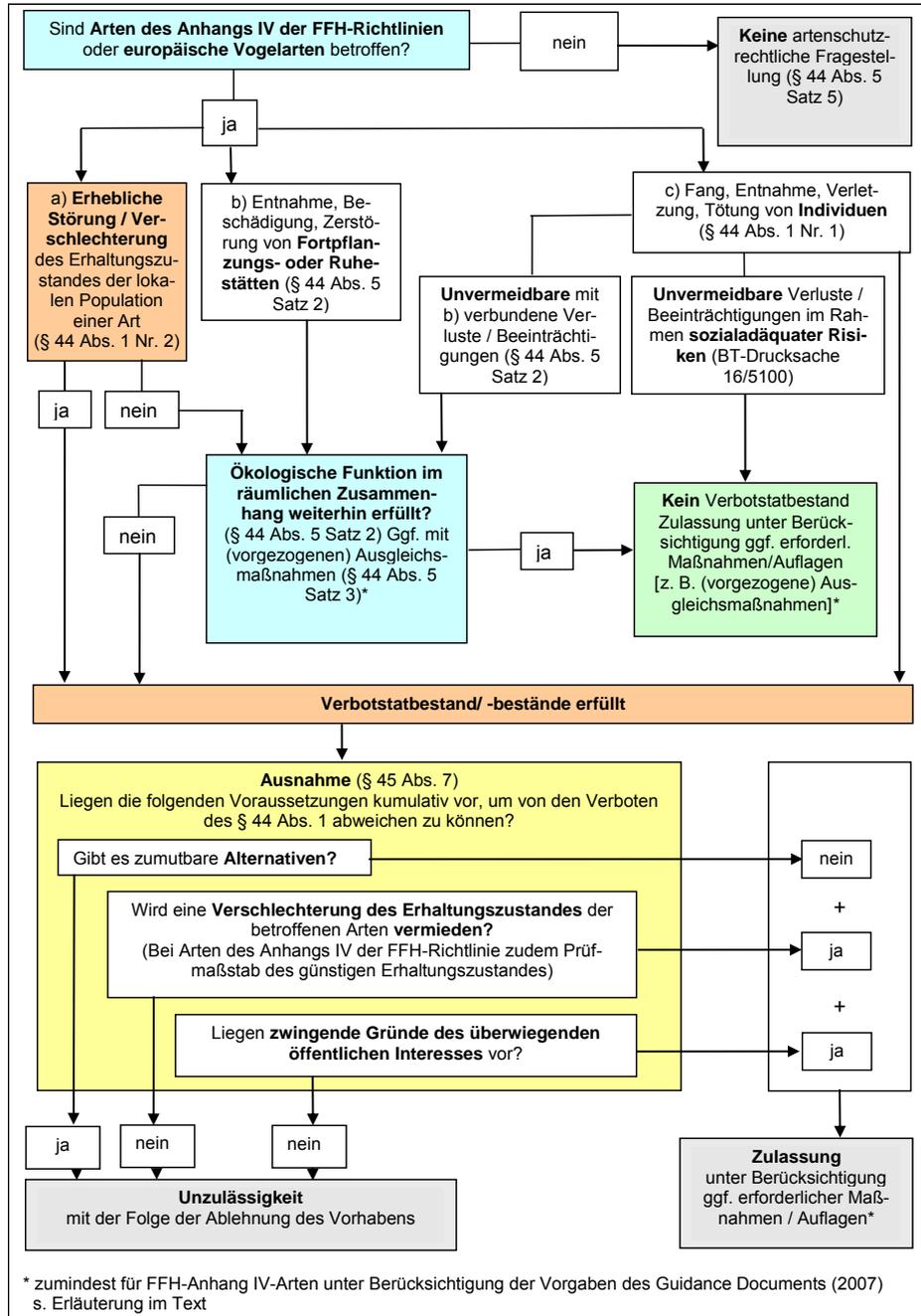
- zeitlich befristeter Eingriff: Rückbauverpflichtung nach Ablauf der Nutzungsdauer (geplant nach 31 Jahren)
- Sondergebiet Photovoltaikanlage mit überbaubarer Fläche von 77.995 m² ergibt rechnerisch einen Ausgleichsbedarf von 15.559 m² (bei Kompensationsfaktor von 0,2), zusätzlich Berücksichtigung, dass die Ausgleichsfläche im aktuellen Zustand (überwiegend Intensivgrünland, kleinflächig Acker) bereits höherwertig ist (zur Erreichung eines funktionalen Ausgleichs wird ein höherer Flächenansatz von ca. 1,5 gewählt)
- Festsetzung einer **Ausgleichsfläche in einer Größenordnung von 22.318 m²** im unmittelbaren Anschluss direkt im Nordwesten angrenzend als „Private Grünfläche“ für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft“ (Extensiv-Grünland mit Auflagen zur Art der Einsaat, Pflege und kompletter PSM-/Düngemittelverzicht)
- Neupflanzungen zur **Eingrünung** auf Teilflächen durch Realisierung einer randlich 3,0 m breiten Bepflanzung als Feldhecke mit niedrigen standortheimischen Gehölzen (zusätzlich in Verbindung mit Einbringen von Kleinstrukturen)
- **Bodenschutz:**
 - zeitliche Befristung der Inanspruchnahme von Grund und Boden; nach 31 Jahren anschließend vollständiger Rückbau der Solarparkinfrastruktur und Wiederherstellung Ausgangszustand (Nutzung als landwirtschaftliche Flächen)
 - Versiegelungsgrad reduziert auf ein Minimum (Beschränkung der maximal zulässigen Grundfläche für Betriebsgebäude auf 100 m²) und versiegelungsfreie Trägergestelle (auf Punktfundament): die wesentlichen Bodenfunktionen bleiben jedoch im vollen Umfang erhalten
- **Grundwasserschutz:** zukünftig Vermeidung von Stoffeinträgen in das Grundwasser (die bisher aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultieren) sowie weiterhin vollständige Versickerung von Niederschlagswasser wie im Ausgangszustand, dies ergibt eine positive Stoffbilanz
- **Arten und Lebensräume, biologische Vielfalt:**
 - Extensive Grünlandnutzung im gesamten Plangebiet (Verbesserung als Lebensraum für die Avifauna und weitere Artengruppen gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung mit aktuell insgesamt eher eingeschränkter avifaunistischer Bedeutung)

- Strukturanreicherung in der Landschaft durch Anlage einer niedrigen Feldhecke randlich mit positiven Auswirkungen bspw. allgemein auf die Avifauna (Insektenreichtum, fruchttragende Gehölzarten, Sämereien usw. verbessern Nahrungsgrundlage, Brut- und Versteckmöglichkeiten)
- Durchgängigkeit für bodengebundene Tierarten (bspw. Kleintiere, u.a. auch Zauneidechse, Gelbbauchunke Feldhase, Igel, Kleinsäuger) bleibt gewährleistet (durch Offenhalten eines mindestens 10 cm breiten Spaltes zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante sowie Verzicht auf Errichtung Sockel)

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aus den in Kapitel 4 ermittelten potenziellen Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt (vgl. nachfolgende Abb. 1):

Abb. 1 Schematische Übersicht zu Prüfschritten bezüglich geschützter Tierarten nach § 44 und 45 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben



Quelle: Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net, ergänzt durch KC, 2008/2010

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Das Projektgebiet des Fachbeitrags Artenschutz umfasst das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes und die nähere Umgebung (TK-Blatt 7727 - Buch).

Artennachweise bzw. Migrationswege im direkten Untersuchungsgebiet und für das weitere Umfeld sind die amtlichen Erhebungsdaten (Biotopkartierung, Artenschutzkartierung des LfU, Angaben zum FFH-Gebiet, Storchenhorste) ausgewertet sowie aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen abgeleitet (vgl. Anlage II Übersichtslageplan).

Aufgrund der o.g. vorgefundenen bzw. potenziell vorkommenden Arten wurde auf **eine gesonderte Erhebung** verzichtet, da das Artenspektrum auf der Fläche selbst (intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen) und in der Umgebung für eine worst-case-Betrachtung hinreichend ableitbar schien. Darüber hinaus handelt es sich um einen zeitlich befristeten Eingriff, welcher nach ca. 31 Jahren den ursprünglichen Ausgangszustand an Biotop- und Nutzungstypen wieder herstellt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird auf die Angaben des Nationalen Berichts 2007 gemäß FFH-Richtlinie (Bundesamt für Naturschutz, 2007) zurückgegriffen. Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird in Abhängigkeit von den Artvorkommen im Bezugsraum Bayern, Schwaben bzw. dem Naturraum gegebenenfalls modifiziert.

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

In der „LfU-TK-Artenliste“ (7727, vgl. Anlage II; 2.1 Gesamtartenliste) sind **keine „saP-relevanten“ Pflanzenarten** genannt, deren Vorkommen im Plangebiet kann aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen (Ackerfläche, Intensivgrünland) auch sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere

Ein Vorkommen des Bibers kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen (keine Gewässer, Gräben o.ä. auf der Hochfläche) sicher ausgeschlossen werden.

Desweiteren sind in **der LfU-TK-Artenliste** (für TK 7727) die folgenden **zwölf Fledermausarten** genannt: Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Graues Langohr.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhangs IV FFH-RL

Tab. 1 **Schutzstatus und Gefährdung der im TK-Blatt 7727 (vgl. Anlage II; 2.1 Gesamtartenliste) genannten, potenziell vorhandenen bzw. durch ASK-Aten sicher nachgewiesenen Fledermausarten (in Tabelle fett hervorgehoben)**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	U
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	3	U
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	g
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	g
Kl. Bartfledermaus*	Myotis mystacinus	V	-	U
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	3	g
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	3	2	u
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V	3	U
Rauhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	-	3	g
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	g

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	g
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3	u

* Arten nicht in der „LfU-TK-Artenliste“ (vgl. Anlage) enthalten, aber zusätzlich erhoben durch Stüben, 2015

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

KBR =	kontinentale biogeographische Region
g	günstig
U	ungünstig - unzureichend
S	ungünstig – schlecht
?	unbekannt

Generell liefert die naturräumliche Ausstattung rund um das Günstal gute Voraussetzungen: durch ein enges Nebeneinander der Dorfgebiete (mit entsprechendem Quartierangebot u.a. an Gebäuden: Sommer-/Winter-/Fortpflanzungs-/Zwischen-/Einzelquartiere), den Biotopstrukturen als Nahrungs-/Jagdgebiete und Leitlinien für Transferflüge (bspw. Still-/Fließgewässer/Gehölzflächen/Waldränder/Gärten u.v.m.) in Kombination mit der freien Feldflur. Damit stehen für die genannten Arten alle benötigten Habitatrequisiten in räumlichen Zusammenhang und saisonal zur Verfügung.

Projektbezogen kann eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude) sicher ausgeschlossen werden.**

Belegt durch die **ASK-Daten** sind nähere Einschätzungen und damit Aussagen zu Quartier(art)-/Habitatbeziehungen zu den Vorkommen von insgesamt **sieben Arten** im näheren Umkreis des Projektgebietes möglich:

Mehrere **Fortpflanzungs-Quartiere mit Reproduktionshinweis** (Verdacht auf eine **Wochenstube**) liegen in Zaiertshofen:

- ASK 7727-0530: verteilt im Zeitraum von 1993 bis 2002 zwischen 1-25 Individuen am Alten Pfarrhof erfasst, zuerst ohne genauere Artangabe, in den Jahren 1996/2002 als **Fransenfledermaus** bestimmt
- ASK 7727-0550: im Jahr 1998 an einem Bauernhof bei der Kirche belegt sind 7 Individuen ohne genauere Artangabe
- ASK 7727-0563: in den Jahren 1996 und 1997 bis zu 46 Individuen der **Fransenfledermaus** an einem Gebäude in der Ortsstraße

Für die **Fransenfledermaus** ist im TK-Blatt-Bereich ein Nachweis im Sommer- und Winterlebensraum (vgl. folgende Seite) erbracht. Diese Art beweist Anpassungsfähigkeit und ein breites Potenzial im Spektrum besiedelter Strukturen (sowohl selbst nadelholzreichere Wälder als auch Gebiete mit dörflichen, landwirtschaftlichen Strukturen sowohl Quartierstandort als auch Jagdgebiete Wald (Nistkästen) und Gebäude (hier häufig Löcher in unverputzten Mauern, schadhafte Hohlbocksteine v.a. an Landwirtschaftlichen Gebäuden wie Silos, Maschinenhallen, Stallungen, in Zapfenlöchern und in Balkenkehlen, -rissen, Spalten vom Dachgebälk) und im Winter u.a. die regionaltypischen Eiskeller.. Gleichzeitig

gilt die Art als variabel in Bezug auf Jagdlebensräume (Hauptaspekt: Insektenreichtum) sowohl Wälder, gehölzreiche Habitats (Parks, Gärten, Streuobst, an Still- und Fließgewässern, in der Nähe von Ortschaften über Wiesen, Weiden, auch Getreidefeldern, sobald die Landwirtschaftsflur durch Hecken und Baumreihen strukturreicher gegliedert ist, sogar im Inneren von Ställen.

Für das **Große Mausohr** (Sommerquartier-Nachweis durch Sicht/Kotspur, vermutlich Männchenquartier und keine Wochenstube, da während der Reproduktionszeit ohne anwesende Jungtiere) sind im Zeitraum 1992 bis 2012 in der Kirche Zaiertshofen Fundmeldungen von je 1 bis 2 Individuen verzeichnet (vgl. **Anlage II Übersichtslageplan**: ASK 7727-0531). Auch für die Kirche in Nattenhausen existieren Nachweise von 2 adulten Individuen (77-27-0564 je aus den Jahren 1998 und 1999). Für diese Fledermausart ist in Bayern von einer flächendeckenden Verbreitung und relativ gutem Erfassungsgrad auszugehen. Die Wochenstuben liegen vorwiegend in großen Gebäuden (insb. Dachstühle von Kirchen), als Sommer- und Paarungsquartiere kommen zusätzlich Fledermaus- und Vogelkästen sowie Baumhöhlen in Frage. Als Winterquartiere existieren u.a. Nachweise aus alten Eiskellern verteilt über den gesamten Landkreis. Quartierpotenzial wird nicht beeinträchtigt, damit kann **eine Betroffenheit** (erhebliche Störungen von Lebensstätten) **sicher ausgeschlossen** werden. Sofern der Untersuchungsraum für die Art potenziell als Jagdhabitat und für Transferflüge von Bedeutung ist, hier steht der Bau und Betrieb eines Solarparks jedoch nicht entgegen: Durch die Strukturanreicherung (Gehölzpflanzungen, extensive Grünlandnutzung) wird sich das Insektenangebot allgemein im Vergleich zur einer Ackerfläche Fläche erhöhen, durch die Eingrünung entstehen neue Leitlinien und damit eine bessere Vernetzung zwischen dem Ortsgebiet von Seifertshofen in Richtung Waldrand/Günztal.

Ergebnisse liegen von drei Winterquartierkontrollen vor: ein Winterquartiernachweis befindet sich lt. ASK (vgl. **Anlage mit Übersichtslageplan**: ASK 7727-568) in einem unterirdischen, ehemaligen Eis-/Bierkeller in Seifertshofen für die Jahr 1999-2012 mit Exemplaren der **Fransenfledermaus** (2), **Braunes Langohr** (1) und weiteren, nicht näher bestimmten Arten. Für einen weiteren Keller in Zaiertshofen unter ASK 7727-532 mit Art- bzw. Gattungsangabe (**Braunes**) **Langohr** liegen Winterquartiernachweis im Zeitraum 1993 bis 1998 vor. Auch in Ebershausen (ASK 7727-0567) ist eine potenziell geeignete Winterquartiermöglichkeit bekannt.

- **Graues Langohr**: konzentriert sich in Bayern als wärmeliebende Art eher auf tiefere Lagen (z.B. Donauniederung, Nordschwaben). Auch liegen aus dem südlichen Bayern (etwa südlich der Linie Augsburg-München) keine Winterfunde vor. Ausgeprägter Kulturfollower und damit typische „Dorffledermaus“ (Sommerquartiere, Wochenstuben in Gebäuden, Winterquartiere in Kellern o. ä.). Jagdgebiete über (gehölzreichem) Grünland, Brachen, Siedlungsbereiche, v.a. Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand, vereinzelt in Laub-/Mischwald, dabei eher im freien Luftraum (Nachweis: Hauptkomponente in der Nahrung sind Nachtfalter, kaum tagaktive oder flugunfähige Beutetiere nachgewiesen). Da kein Gebäudeabbruch im Plangebiet stattfindet, Transferflüge weiter möglich sind und durch die Eingrünungs-/Kompensationsmaßnahmen sogar eine Strukturanreicherung (Gehölzpflanzungen, extensive Grünlandnutzung) in Ortsnähe stattfindet, kann **eine Betroffenheit** (erhebliche Störungen) **sicher ausgeschlossen** werden.
- **Braunes Langohr**: in Bayern flächendeckend verbreitet, innerhalb vom Naturraum Donau-Iller-Lechplatten wird die Dichte an Wochenstuben vergleichsweise als unterdurchschnittlich bewertet (Fledermausatlas); Sommerquartiere oft in Gebäuden und Nistkästen, seltener in Baumhöhlen. Winterquartiere überwiegend unterirdisch. Hinsichtlich der Jagdhabitatwahl relativ breit aufgestellt, jedoch sehr spezialisiertes Jagdverhalten („gleaner“, d.h. in langsamem Flug wird direkt von der Vegetation abgelesen:

Jagdgebiete an Gehölzbeständen um Siedlungen und im Wald (typische Waldart, dabei geringe Laubwaldbindung). Da kein Gebäudeabbruch oder Baumfällungen im Plangebiet stattfinden und die Ackerfläche als Jagdgebiet weitgehend ausscheidet, kann **eine Betroffenheit** (erhebliche Störungen) **sicher ausgeschlossen** werden.

Unter ASK 7727-0572 aufgelistet ist ein Totfund eines adulten **Großen Abendseglers** in Ebershausen (**Einzelfund außerhalb Quartier**, Ende Mai 1991). Für Bayern typisch sind bei dieser sehr mobilen Art aufgrund seiner saisonalen Wanderungen (Transferflüge) unterschiedliche Häufigkeiten, in denen Abendsegler zu bestimmten Jahreszeiten anzutreffen sind. Die großen (Bsp. Donau) und mittleren (Bsp. Günz) Flussläufe in Bayern sind sowohl als Leitlinien für die saisonalen Wanderungen als auch - speziell deren Au- und Leitenwälder - als Quartiergebiete von Bedeutung. Projektbezogen ist eine **Beeinträchtigung potenzieller Quartiere** (sowohl an Gebäuden, in Baumhöhlen oder Nistkästen) **sicher ausgeschlossen**, in Bezug auf Nahrungshabitate kann abgeschätzt werden, dass sich sogar Verbesserungen im Hinblick auf Insektenreichtum ergeben (Erhöhung von Struktur- und damit Insektenreichtum durch die Vorgaben zur Grünordnung (Gehölzpflanzung, Extensivgrünland). Eine erhebliche Beeinträchtigung während der **Fortpflanzungs-, Wanderungs- und Überwinterungszeiten** kann damit ebenfalls **aussgeschlossen** werden.

Weitere **Einzelnachweise (außerhalb Quartier)** im Ortsbereich von Ebershausen (ASK 7727-0565 betreffen die drei Arten

- **Fransenfledermaus** (2002 – nähere Angaben zur Lebensweise dieser Art siehe vorige Seite beim Fortpflanzungsquartier)
- **Wasserfledermaus** (2002): sobald geeignete Gewässerlebensräume vorhanden sind, gelingt bayernweit gewöhnlich auch ein Nachweis dieser Art. Im Bereich der mittelgroßen Flusstäler der Iller-Lech-Schotterplatten südlich der Donau auffällig ist lt. Fledermausatlas das Fehlen von Fortpflanzungsnachweisen trotz zahlreicher Sommerbeobachtungen bzw. Einzelnachweise. Hauptjagdgebiete konzentrieren sich über Gewässern, allgemein zeigt sich, dass deshalb auch Quartiere in Gewässernähe bevorzugt werden. Natürlicher Quartiertyp sind Spechthöhlen (v.a. in Laubbäumen), aber auch häufig im Ersatzquartier „Nistkasten“ anzutreffen (v.a. an Waldrändern).
- **Zwergfledermaus** (je ein adultes Tier 2001 und 2010) und ein Jungtier im Jahr 2005. Letzteres wird gewertet als indirekter Fortpflanzungsnachweis und das Vorhandensein eines für diese Art typischen Wochenstubenverbandes (Wechsel zwischen mehreren geeigneten Gebäudequartieren) im Dorfgebiet ist wahrscheinlich. Diese ebenfalls in Bayern flächendeckend verbreitete „Gebäudefledermaus“ bevorzugt allgemein als Quartiere Spalten aller Art (Außenverkleidungen, Fensterläden, Rollladenkästen, Giebelverschalungen u. ä.) fast ausschließlich in und an Gebäuden (überwiegend Wohngebäude, auch Nebengebäude und Garagen) sowie Fledermaus- und Vogelkästen. Die Art gilt weitgehend als flexibler Nahrungsgeneralist mit Jagdschwerpunkten u.a. im Gewässerumfeld und gerne an Straßenlaternen.

Die weiteren Fledermaus-Vorkommen sind potenziell möglich (Abschätzung aus Daten Fledermausatlas/LfU Artenliste), jedoch ohne ASK-Fundortmeldung:

- **Kleinabendsegler**: Keine Fundmeldungen in der Nähe des Plangebietes gemäß Fledermausatlas, dort verzeichnet sind Nachweise von Sommerquartieren im Umfeld von Westlicher und Östlicher Günz (Lkr. Unterallgäu, in etwa auf Höhe Stadt Memmingen). Typische Wald- und Baumfledermaus; die alten Laubbaumbestand bevorzugt. Quartiere: Baumhöhlen, auch Stammrisse, Vogelkästen, sehr selten Gebäudequartiere, häufiger Quartierwechsel. Jagdgebiete: Waldlichtungen/Windwurfflächen, über Gewässern,

Flussauen über freiem Luftraum in größerer Höhe. Beeinträchtigungen im Plangebiet unwahrscheinlich.

- **Rauhautfledermaus:** Die Art kann in nahezu ganz Bayern angetroffen werden; Konzentration dabei jedoch auf nahrungsreiche Gewässer. Sie bevorzugt natürliche Baumquartiere, seltener Nistkästen und Fassadenverkleidungen. Die Nähe zu Gewässern spielt für die Art eine große Rolle. Der Untersuchungsraum kommt potenziell als weniger als Jagdgebiet und mehr für Transferflüge in Frage.
- **Mopsfledermaus:** meist in dörflich geprägtem Umfeld in natürlichen (abstehende Rinde, Stammrisse) und künstlichen Spaltenquartiere (Holzverkleidungen, Fensterläden, Scheunen, etc.). Bevorzugte Nahrungsgebiete fast ausschließlich in Waldflächen, damit ableitbar, dass **Projektgebiet lediglich relevant für Transferflüge**.
- **Bechsteinfledermaus:** als „**Waldfledermaus**“ nur selten in außerhalb von Waldflächen anzutreffen, damit **projektbezogen nicht planungsrelevant**.
- **Kleine Bartfledermaus:** In Bayern häufig und nahezu überall verbreitet. Winterquartiere in Kellern, Höhlen etc. Sommerquartiere an Gebäuden (typische „Dorffledermaus“). Jagd sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen, Hecken, Obstgärten, Ufergehölzen. **Plangebiet potenzielles Jagdrevier**

Ein Vorkommen von **Fledermausquartieren aller Art** (Fortpflanzungsquartiere, Wochenstuben, Tagesschlaf-, Sommer- und auch Winterquartier) im Plangebiet und damit erhebliche Störungen oder Beeinträchtigungen aufgrund durchgeführter Baumaßnahmen für den Solarpark können mit der folgenden Vermeidungsmaßnahme V 1 **sicher ausgeschlossen** werden: Gehölze haben nicht die nicht ausreichende Mächtigkeit bzw. Stammumfang um als Quartier relevante Baumhöhlen in entsprechender Größe auszubilden. Ein Quartierbezug hinter abstehender Rinde ist eher unwahrscheinlich, da die wenigen Gehölze auf freier Feldflur für die „Waldarten“ unter den Fledermäusen (welche derartige Quartiere bevorzugen) kein attraktives Quartierumfeld darstellen und mikroklimatisch - im Vergleich zu einem eher ausgeglichenen Waldinnenklima - ungünstig sind (Wind und Temperaturschwankungen voll ausgesetzt).

Vermeidungsmaßnahme V 1: sofern kein Erhalt und damit Integration in die neu zur Pflanzung vorgesehene Eingrünung möglich: ggf. Beseitigung der wenigen Gehölzstrukturen, in denen **Fledermäuse** eine Quartiermöglichkeit (abstehende Rinde) finden können, nur in den Wintermonaten zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb Aktivitätsphase von Fledermausarten).

So dient das Plangebiet den Fledermausarten potenziell **nur als Flugraum, Jagd- und Nahrungsgebiet**, potenzielle Quartiere sind nicht betroffen (kein Eingriff in Gebäude oder Gehölze: die wenigen Gehölze bleiben ggf. erhalten bzw. haben nicht die Dimension, welche für ein Fledermausquartier in Form einer Baumhöhle o.ä. erforderlich wäre). Durch die Überplanung von Ackerland in Verbindung mit Intensivgrünland ist ein strukturarmes und somit geringwertiges Jagdrevier betroffen, da kein reichhaltiges Insektenangebot zu erwarten ist.

Die vorhandenen Siedlungsflächen (Strukturreichtum, günstiges Mikroklima, Anlocken durch Beleuchtung, etc.) sowie Gewässerlebensräume (v.a. Baggerseen im Günztal) und Wald-/Feldgehölzränder (bspw. entlang der Hangleite) sind in der näheren bzw. weiteren Umgebung die bei weitem vielfältiger strukturierten Habitattypen. Diese bleiben allesamt vom Projekt unbeeinträchtigt und sind in Bezug auf Insektenreichtum und damit als potenzielle Nahrungsflächen sicher attraktiver zu bewerten. Projektbezogen auf den künftigen Solarparkbetrieb kann eine **erhebliche Störung für die potenzielle Flugrouten**

(Quartierwechsel, Nahrungsflüge, saisonale Wanderungen) ausgeschlossen werden.

Eine Formulierung von weiteren Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich, da durch die Planung des Solarparks Seifertshofen **keine erhebliche Beeinträchtigung für die Fledermausarten zu erwarten** ist.

Die Vorgaben zur Grünordnung zum Bebauungsplan (vgl. Kap. 14.1 Pflanzmaßnahmen in Verbindung mit der Artenliste „Eingrünung Baugebiet“) sehen die Anlage einer naturnahen Eingrünung (vielfältig, autochthon) als niedrige Feldhecke (dauerhaft zu unterhalten) vor: Dadurch wird die Vernetzung vom nördlichen Siedlungsrand von Seifertshofen in Richtung Günztal mit der bewaldeten Hangleite allgemein für Fledermausarten verbessert, da damit eine Leitstruktur entsteht, an der sich Fledermausarten in der Regel orientieren. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass diese Eingrünung in der bisher freien Feldflur sich positiv auf das zukünftige Insektenangebot (Strukturbereicherung, Windschutz, Mikroklima etc.) auswirkt und sich so die Nahrungsverfügbarkeit für Fledermausarten im Vergleich zum Status quo erhöht.

Damit sind können für die Fledermausarten Tötungen und Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hinreichend ausgeschlossen werden.

4.1.2.2 Reptilien

In der TK-Artenliste ist die **Zauneidechse** im weiteren Umfeld vom Plangebiet genannt. Die wärmeliebende Art besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume zeichnen sich durch die folgenden Merkmale aus:

- hoher Temperaturgradient (Besonnung/Beschattung, Vegetation, Relief, Feuchtigkeit);
- unterschiedlich hohe und dichte Vegetation mit weitgehend geschlossener Krautschicht und eingestreuten Freiflächen;
- gut besonnte, offene oder spärlich bewachsene Sandstellen mit lockerem, grabbarem Boden und angrenzender Deckung zur Eiablage;
- ausreichendes Beuteangebot (v.a. bodenlebende Insekten, Spinnen);
- eine Vielzahl an Versteckmöglichkeiten (z.B. auch ehem. Kleinsäugerbaue).

Ein Vorkommen von **zwei adulten und damit fortpflanzungsreifen Zauneidechsen** in der Umgebung mit ca. 800 m Entfernung von der westlichen Plangebietsgrenze ist gesichert als Fundpunkt bei der Artenschutzkartierung **ASK 7727-0411**:

An einem Baggersee direkt südwestlich des Oberrieder Weihers (von diesem nur durch Damm getrennt), etwa 900 m südlich von Oberried, mit sehr strukturreichen Ufern und Flachwasserzonen im Südosten, im **August 2010 zur Erfassung noch in Abbau befindlich**. Als weitere Lebensraumtypen/Ausstattung am Baggersee sind Unterwasser- und Schwimmblattvegetation; Phragmites-Schilf (Schilfrohr); Rohrkolben (Typha sp.); Weiden (Salix sp.) im Rahmen der Artenschutzkartierung erfasst. Eine Gefährdung durch Freizeit / Erholung ist nicht auszuschließen, als Landschaftselemente in der Umgebung des Fundorts kommen vor: weitere Abbaugewässer, Fettwiese /-weide; Straße

Die Biotopkartierung aus dem Jahr 2013 belegt mit der unten in Auszügen wiedergegebenen Beschreibung zu **BK 7727-1017-001 Vegetation eutropher Stillgewässer in zwei**

Baggerseen nördlich Zaiertshofen für diesen anzunehmenden Zauneidechsenlebensraum, dass im Uferbereich weiterhin auch aktuell alle Habitatelemente vorhanden sind: „TF 001...Vegetation... in sehr gutem Erhaltungszustand im Uferbereich eines großen, noch bis vor kurzem im Abbau befindlichen Baggersees sowie im naturnah gestalteten Südteil des Gewässers mit ausgedehnter Flachwasserzone und bewegter Uferlinie. Offene Schlick- oder Kiesflächen in Wechselwasserzonen am SO-Ufer beherbergen nasse Initialvegetation.....Am nördlichen SO-Ufer befindet sich ein 4 m hoher, langgestreckter Kieshaufen, z.T. völlig unbewachsen, z.T. mit sehr schütterten Pioniergehölzen.....“.

Gemäß aktueller Luftbildauswertung/Ortskenntnis 2018 sind die trockenen und dem Plangebiet nächstgelegenen Uferbereichen vom Bewuchs (Sukzessionsabfolgen von schütterer Initialvegetation bis Gehölzentwicklung aus Pionierarten wie *Purpur-Weide*, *Sal-Weide* und *Hänge-Birke*), Relief- (steil, flach, sonnenexponiert usw.) und Substratwechsel (Rohbodenbereiche unterschiedlicher Korngröße von Grobkies bis Feinsand) strukturreich, zusätzlich sind vielfältige Kleinstrukturen (Totholz als Asthaufen, Wurzelstöcke, abgelegte Stämme) sowie besonnte und beschattete Bereiche im Wechsel (durch Pflege, Biberfraß oder Freizeit-Trampelpfade) vorhanden. Hier sind alle von der Zauneidechse für einen kompletten Lebens- und -vermehrungszyklus benötigten Habitatelemente für erfolgreiche Fortpflanzung, Sonnplätze, Tageverstecke, Überwinterungsversteck usw. gemäß der vorgefundenen Strukturausstattung auch aktuell 2018 weiterhin in den Uferbereichen (südwestexponiert, siehe orange Fläche im Übersichtslageplan Naturschutz/Artenschutz zum Fachbeitrag zur saP (I Anlage 1 im M 1:10.000) sowie weiteren aktuellen Abbaubereichen im südlich angrenzenden Landkreis Unterallgäu vorhanden.

Auf dieser Grundlage wird die Abschätzung zum Artenschutz für die Zauneidechse getroffen, dass in ca. 800 m Entfernung westlich vom Plangebiet **aktuell ein potenzielles Vorkommen von Zauneidechsen** (anzunehmen ist ein Kernlebensraum mit reproduzierender Population) wahrscheinlich ist, d.h. projektbezogen kann dies **nicht sicher ausgeschlossen** werden.

Tab. 2 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum und der Umgebung potenziell vorkommenden Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U

- RL D Rote Liste Deutschland und
- RL BY Rote Liste Bayern
- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- EHZ Erhaltungszustand
- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- S ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

Weitere streng geschützte Reptilienarten können im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Von Zauneidechsen belegt ist ein Aktionsraum von wenigen 100 m bis zu 4 km. Mit dem Ziel, neue Lebensräume zu erschließen, sind deshalb abwandernde Individuen einer (Kern-)Popu-lation südlich des Oberrieder Weihers nicht sicher auszuschließen. Dabei übernehmen Feldwege mit ihren Randstreifen die wesentliche Funktion als Vernetzungs- und Wanderkorridore, da nur hier - im Gegensatz zu intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen - genügend Möglichkeiten für die Zauneidechsen bestehen, sich für die täg-

lichen Aktivitätsphasen aufzuwärmen (Thermoregulation) oder vor der Witterung zu schützen, dazu Deckung und Versteckmöglichkeiten (höhere, überhängende Vegetation, Mauslöcher) zu haben und ein ausreichendes Beuteangebot vorhanden ist.

Weitere potenzielle Kernlebensräume bzw. wichtige Vernetzungsstrukturen im Naturraum sind anzunehmen entlang der westexponierten Günstalleite und an dem westexponierten Riedelhang, welcher zum Tal des Haselbachs abfällt. Dort ist ein potenzielles Vorkommen insbesondere in Abbauflächen (Sandgruben zwischen Nattenhausen und Seifertshofen) sowie an den mageren Ranken- und Saumstrukturen nicht sicher auszuschließen.

Eine Darstellung zum Überblick über gesicherte bzw. potenzielle Zauneidechsenhabitate im Umfeld vom Planungsgebiet sowie Vernetzungsstrukturen / potenzielle Wanderkorridore der Zauneidechse (westexponierte Hangleiten/Feldwege) sowie mögliche Barrierewirkung (ausgehend von nicht querbaren Fließgewässern) enthält der Übersichtslageplan Naturschutz/Artenschutz zum Fachbeitrag zur saP (Anlage 1 im M 1:10.000).

Als potenziell betroffene Art ist damit für die Zauneidechse zu prüfen, ob bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen vom Plangebiet ausgehen (vgl. Kap. 2.)

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung (z. B. „Freiberg-Urteil“ sowie „Colbitz-Urteil“ vom Januar 2014) und einer darauf angepassten Vorgabe des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit („Hinweise“ mit Stand vom 01/2015) wurde verfügt, dass bei der Zulassung von Vorhaben, bei denen unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (z. B. unvermeidbares Töten oder Fang von Arten) im Zusammenhang mit der Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zusätzlich zur Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen (gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG) geprüft werden, sofern nicht die „Bagatellgrenze“ (nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) in Kombination mit Schutzmaßnahmen greift.

Da im Plangebiet keine Zauneidechsen erhoben wurden, wird nachfolgend bei einer worst-case-Betrachtung (Vorkommen von abwandernden Individuen) mit einer Vermeidungsmaßnahme vorbeugend ausgeschlossen, dass potenzielle Vernetzungsstrukturen für die Population projektbedingt im Naturraum erheblich beeinträchtigt werden, ohne sofort von einem Verbotstatbestand auszugehen.

Aufgrund fehlender Lebensraumeignung (aktuell intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen, Bewuchsdichte etc.) und in Verbindung mit den eher punktuellen Baumaßnahmen für den Solarpark (keine flächige Versiegelung o.ä.) ist **keine unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse** und damit keine Erhöhung des Tötungsrisikos für einzelne Individuen zu erwarten. So kann auch ein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit ausgeschlossen werden.

In Bezug auf den zu betrachtenden Aktionsradius können abwandernde Individuen aus dem potenziellen Kernlebensraum in ca. 800 m Entfernung potenziell die Wegrandstreifen während anzunehmender **Wanderungszeiten** (in der Aktivitätsphase witterungsabhängig max. Mitte März bis Ende Oktober) nutzen. Dies entspricht grob der Vegetationsperiode. So können sich während des Betriebes des Solarparks nur potenzielle Beeinträchtigungen ergeben im Rahmen der regelmäßigen Flächenpflege. Die dabei i.d.R. wirksamen Störungen können durch die nachfolgend formulierte **Vermeidungsmaßnahme V 2** wirksam verringert bzw. komplett vermieden werden.

V 2: die Vorgaben zur Art und Weise der Flächenpflege (aus der B-Plan Begründung) sind für die streng geschützte **Zauneidechse** im Hinblick auf den speziellen Artenschutz bzgl. potenzieller Vernetzung/Wanderkorridore konsequent umzusetzen: vorgegebene Mahdtermine einhalten, Wahl der Schnitthöhe (mind. 15 cm während der Aktivitätsphase, keine Mulchmahd, komplette Mähgutabfuhr, kein Düngen, kleine Teilflächen oder Randstreifen als Rückzugsorte aussparen, ggf. Schafbeweidung, usw. Damit ist das Störungsverbot (erhebliches Stören von Tieren während der Wanderungszeiten) wirksam umgesetzt. Als Prognose im Vergleich zum Status quo (Mulchmahd zur Wegrandpflege) ist für einzelne, potenziell abwandernde Individuen einer lokalen Population aus deren Kernlebensräumen (/), durch den geplanten Solarpark bzgl. Vernetzung/Wanderkorridore im Hinblick den Erhaltungszustand keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung zu erwarten. Damit kann **eine zusätzliche Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen** werden.

Damit kann auch prognostiziert werden, dass sich insgesamt die **ökologische Funktion** der im Naturraum - unter der Einschätzung von „potenziell vorhandenen“ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einschließlich ihrer Vernetzungskorridore - **im räumlichen Zusammenhang** projektbezogen nicht signifikant verändert. Aufgrund der Realisierung des Solarparks ist kein Risiko für eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zauneidechse erkennbar.

4.1.2.3 Amphibien

Die TK-Artenliste (7727 Buch) nennt die vier Arten Gelbbauchunke, Laubfrosch, Kleinen Wasserfrosch und Kammmolch.

Tab. 3 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Amphibienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	S
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	D	?
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	2	U

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

KBR kontinentale biogeographische Region

g günstig

U ungünstig – unzureichend

S ungünstig – schlecht

? aktuell keine Einschätzung möglich bzw. Einschätzung fraglich

In dem westlich vom Plangebiet gelegenen **Günztal** ist eine Konzentration und damit der **Schwerpunkt der Amphibienlebensräume** anzunehmen (ältere, bereits renaturierte Flachwasserzonen an den Baggerseen und aktuelle Kiesabbauf Flächen mit temporären

Kleingewässern wie Tümpeln, Fahrspuren sowie temporär wassergefüllte Wiesenmulden, Gräben, Feuchtwiesen, Schilfbestände, Gehölzbestände zur Überwinterung u.v.m.). Dies wird durch eine Auswertung der ASK Daten (u.a. Vorkommen von Gras-, See-, Teichfrosch, Berg- und Teichmolch sowie Erdkröte) belegt, zusätzlich nennt diese Amphibienvorkommen (Teichfrosch, Erdkröte) in der Sandgrube südlich bzw. der Weiherkette nordöstlich von Nattenhausen.

Die zum Plangebiet nächstgelegenen Angaben bzw. Daten für die saP-relevanten, streng geschützten Amphibienarten belegen

- ein Vorkommen der **Gelbbauchunke** unter Fundpunkt **ASK 7727-0072** „Baggerseen südlich Kieswerk südwestlich des Oberrieder Weihers“, ein adultes Individuum im Jahr 1994; mit der weiteren Angabe für das Jahr 1999 (kein Nachweis mehr, Art erloschen/verschollen). Die Entfernung zum Projektgebiet beträgt 1,13 km (Luftlinie, hier wirkt die freie Tiefenwasserfläche des Oberrieder Weihers als Barriere) und ca. 1,4 km entlang von potenziellen Vernetzungsstrukturen (Übergänge Land-/Uferlebensräume, Saumstrukturen).
- mehrere Vorkommen vom **Laubfrosch** (Entfernung vom Projektgebiet ca. 1 km in Richtung Südwest bzw. ca. 1,5 km in Richtung Nord)
 - unter Fundpunkt **ASK 7727-0158** „Alte Günz bei Zaiertshofen“, im Jahr 1995, 20 adulte Individuen, sicher bodenständig; Teilfläche bzw. im Zusammenhang mit FFH-Gebiet DE7727301 „Alte Günz bei Tafertshofen“. Die gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele nimmt indirekten Bezug auf die Vorkommen der Art „Laubfrosch“ (Erhalt der Alten Günz mit ihrem Gewässersystem, Verlandungs- und Uferbereichen als bedeutender Lebensraum)
 - **ASK 7727-0411** „Baggersee direkt südwestlich des Oberrieder Weihers (von diesem nur durch Damm getrennt), etwa 900 m südlich von Oberried, mit sehr strukturreichen Ufern und Flachwasserzonen im Südosten“, 2010 zur Erfassung noch in Abbau befindlich: sicher **reproduzierende Laubfrosch-Fortpflanzungsgemeinschaft** (Teil-/Kleinpopulation) mit Nachweis von 5 adulten Individuen Mitte Mai und 10 Kaulquappen Anfang Juli
 - **ASK 7727-0436** „Großer, im Abbau befindlicher Baggersee nördlich Zaiertshofen, südlich Oberried“, ein adultes Individuum des Laubfroschs im Jahr 2011
 - **ASK 7727-0477** „Gewässerkomplex östlich Breienthal“ 5 adulten Individuen des Laubfroschs im Jahr 2011
 - **ASK 7727-0491** „westliche Seige (Tümpel) bei Breienthal, südlich der St 2018“ 5 adulten Individuen des Laubfroschs im Jahr 2012

An **Teilabschnitten von Straßen** (bspw. 2018 nördlich von Nattenhausen und nördlich von Breienthal und weitere) in der Umgebung sind **Schwerpunkte bei der Amphibienwanderung** bekannt und es werden in der kritischen Zeit temporäre Amphibienleiteinrichtungen installiert.

- **Gelbbauchunke:** Die Gelbbauchunke gehört zu den Amphibien mit enger Gewässerbindung. Als Ersatzhabitate bevorzugt sie meist sonnenexponierte temporäre Gewässer, in denen nur wenige oder gar keine höheren Pflanzen wachsen, wie wassergefüllte Fahrspuren, Pfützen und kleine Wassergräben, die meist vegetationslos sind. Fließgewässer werden gemieden.

Die Tierart weist generell eine starke Ortstreue von wenigen 100 m um ein Gewässer auf. Eine potenzielle Störung von Jungtieren, die neue Lebensräume besiedeln (Reichweite von bis zu 4 km), kann bau- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden,

da **keine Gewässer und damit relevanten Lebensraumtypen im Plangebiet** für die Gelbbauchunke vorkommen und in der Umgebung (z. B. im Günztal mit den Kiesabbauflächen als Sekundärlebensräume und den angrenzenden Waldflächen an den beiden Günztalleiten) die eigentlichen - weil attraktiveren - potenziellen Kernlebensräume für diese Pionierart bestehen. Auch die Vernetzungsachse, in der die Hauptwanderbewegungen anzunehmen sind, stellt das Günztal in Richtung Norden und Süden dar (u.a. aufgrund der Strukturausstattung und der anzunehmenden Biotopflächentradition in einer der ehemals dynamischen Flussaue). Diese Biotoptradition fehlt auf der Riedelhochfläche zwischen Günztal und Tal des Haselbachs gänzlich, damit können Vorkommen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- **Kammolch:** im unmittelbaren Projektgebiet Der Kammolch hat eine hohe Bindung an seine Laichgewässer und benötigt fischfreie Gewässer in Verbindung mit geeigneten potenziellen Landlebensräumen. Dagegen ist im Günztal mit seinen Abbauflächen (als Sekundärlebensräume) in Verbindung mit den gehölzbestandenen Hangleiten ein potenzielles Vorkommen möglich. Dort findet projektbezogen kein Eingriff statt.
- **Laubfrosch:** Ruf- und Laichgewässer sind im weiteren Umkreis des Plangebietes vorhanden, konzentrieren sich aber ebenfalls im Günztal (mäandrierender/verlandender Lauf der alten Günz, Kieselseen, Storchennahrungsflächen bei Breitenthal); die Aktionsradien um Laichgewässer liegen bei bis zu 2 km). Neubesiedelungen können auch über noch größere Wanderstrecken (bis zu 12 km) stattfinden. Als Wanderkorridore eignen sich Hecken-, Wald-, Wegränder, Gräben etc. Entlang vom Plangebiet die potenziell als geeignetste einzustufende Wanderleitbahn ist mit hoher Wahrscheinlichkeit der Waldrandbereich (mit geeigneterer Pflanzenausstattung für den „Kletterfrosch“, günstigem Kleinklima, da luftfeuchtigkeitsreicher und mehr Windschutz als auf Freiflächen etc.) nördlich vom Plangebiet. Hier ist projektbedingt kein Eingriff vorgesehen, jegliche Störung zur Wanderungszeit kann damit sicher ausgeschlossen werden. Durch die Festsetzung der Ausgleichsflächen direkt vorgelagert an diesen Waldrand wird die potenzielle Vernetzungsachse um eine ausreichende Abstandsfläche ergänzt und im Hinblick auf die vorgesehene Extensivnutzung für den Betriebszeitraum keine negativen, sondern eher positive Einflüsse (Pufferfläche) zu erwarten sind.

Eine Gefährdung des Laubfrosches durch mögliche Wirkungen des Solarparkes kann daher so gut wie sicher ausgeschlossen werden, da sich gemäß Strukturausstattung und Biotoptradition die Schwerpunktorkommen im Günztal befinden, für dennoch potenziell „seitlich“ abwandernde Individuen keine Laichgewässer und keine Vernetzungsstrukturen betroffen sind.

- **Kleiner Wasserfrosch:** Bestimmung der Art unter den 3 Grünfrosch-Arten nicht immer ganz sicher; sein Verbreitungsgebiet ist fast identisch mit dem des Teichfroschs. Schwerpunkte liegen z. Z. in Bayern im Alpenvorland, in der Region von Nürnberg, Steigerwald und im Lkr. Hof. Ist unter den 3 Grünfrosch-Arten am wenigsten stark an das Gewässerumfeld gebunden; bewohnt Au- und Bruchwälder, Laub- und Mischwaldgebiete, Jungtiere unternehmen regelmäßig Wanderungen über Land. Laichgewässer sind kleinere Gewässer in Abbaustellen, Nieder- oder Übergangsmooren, die sonnenexponiert, vegetationsreich und gut strukturiert sind. Überwinterung meist am Land. Keine ASK-Meldungen in der Nähe des Plangebietes, damit kann auch eine baubedingte Schädigung möglicher wandernder Exemplare weitestgehend ausgeschlossen werden.

Innerhalb vom Plangebiet sind keine für Amphibien notwendigen Lebensraumstrukturen (Gewässer, Auenbereiche, Gräben, gewässervernetzende Hecken/Gehölze, Feuchtwiesen, Überwinterungsquartiere etc.) erkennbar und auch keine Problempunkte (Wander-

route bei Quartierwechsel) bekannt. Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können so gut wie sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Fische, Libellen und Käfer

In der TK-Artenliste (7727) sind diese Artengruppen nicht aufgeführt. Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im gesamten Plangebiet (keine Feuchtlebensräume mit Gewässern wie Quellen, Fließ- oder Stillgewässer, kein alter Baumbestand o.ä.) bzw. anhand der Lebensweise (gebunden an Gebirge, xylobionte Käfer, Schwimmkäfer) können Vorkommen oder negative Einflüsse auf diese saP-relevanten, streng geschützten Arten sicher ausgeschlossen werden.

Eine weitergehende Einschätzung bzgl. zu erwartender Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Artengruppen kann entfallen.

4.1.2.5 Schmetterlinge: Tag- und Nachtfalter

In der TK-Artenliste (7727) sind die Schmetterlingsarten Gelbringfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Nachtkerzenschwärmer genannt.

Der **Gelbringfalter** (*Lopinga achine*) besiedelt lichte, nicht zu trockene, (bodenfeuchte) Wälder/Waldlichtungen mit grasreichem Unterwuchs und benötigt spezielle Standortfaktoren, damit ein Habitat geeignet ist: die Eiablage ist auf wenige Grasarten spezialisiert, reagiert empfindlich auf zu viel Beschattung oder zu wenig bodennahe Luftfeuchte/Austrocknung.

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Phengaris nausithous*) gilt als typische Art der wechselfeuchten Nass- und Moorbiesen sowie insbesondere der wechselfeuchten Goldhafer- und Glatthaferwiesen. Er bevorzugt als Lebensraum extensiv genutzte feuchte Grünlandhabitats wie Riedwiesen, Feucht- und Streuwiesen, feuchte Hochstaudenfluren entlang von Fließgewässern, Grabenränder und Ränder von bewirtschafteten, wechselfeuchte Glatthaferwiesen bzw. Frischwiesen, feuchte Altgrasinseln, wenig genutzte Weiden und junge Wiesenbrachen, welche einen Biotop- und Nutzungstyp der Gewässerauen (Günz, Haselbach) darstellen. Die Art weist eine enge, ausschließliche Bindung an Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) auf: Die Blüten dienen als Nahrungsquelle, Schlaf- und Ruheplatz sowie zur Balz, Paarung und Eiablage. Als zusätzliche Spezialisierung verbringt die Art einen Teil ihres Raupenstadiums samt Überwinterung in Nestern der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*), welche häufig nur in Brachflächen eine ausreichende Nestdichte erreicht. Die Art gilt als sehr standorttreu, wobei ungeeignete Lebensräume (Äcker, stark genutztes Grünland, Hecken, Wälder und auch Siedlungen) kaum überwindbare Hindernisse für den Austausch zwischen lokalen Populationen darstellen. Das Plangebiet mit seiner Lage auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Riedelhochfläche kann diese weder die benötigten Habitats noch günstige Vernetzungsbedingungen bieten.

Ein Vorkommen des **Nachtkerzenschwärmers** (*Proserpinus proserpinus*) ist eng an die Vorkommen der Raupenfraßpflanzen sowie der bevorzugten Nektarpflanzen der adulten Falter gebunden. Im Umfeld vom Plangebiet können dies bevorzugt staudenreiche Ufer an stehenden und fließenden Gewässern (also z. B. im Bereich der Kiesabbauflächen, Günz, Haselbach, Gräben), aber auch trockene Ruderalflächen und Waldlichtungen (NABU, 2007) sein.

Auffällig ist beim Nachtkerzenschwärmer, dass nur selten bestimmte Standorte mehrere Jahre hintereinander besiedelt sind. Nach vorliegenden Beobachtungen werden vielmehr Raupen oder Falter, die in einem Jahr festgestellt werden, in den folgenden Jahren an gleicher Stelle nicht mehr gefunden, obwohl der Lebensraum augenscheinlich weiterhin geeignet ist. Genauso unerwartet tauchen die Tiere plötzlich irgendwo auf, wo sie noch nicht gefunden worden waren. Dies ist ein typisches Verhalten von **Pionierarten**. Daraus wird auf eine hohe Mobilität geschlossen, wenn auch immer wieder nahe gelegene, geeignet erscheinende Lebensräume nicht besiedelt werden. Raupen des Nachtkerzenschwärmers fressen u.a. an Nachtkerzen, vor allem aber an verschiedenen Weidenröschenarten (BfN 2008). Die Pflanzen wachsen an feuchten und frischen, gelegentlich auch trockenen Standorten und müssen zudem gut besonnt sein, um das Wärmebedürfnis der Raupen zu befriedigen. Aber auch die Falter benötigen reichlich Nahrung, so dass ein Lebensraum erst vollständig ist, wenn ausreichend Nektarpflanzen wie Wiesen-Salbei oder Natternkopf in der Nähe sind. Wiesengraben, Bach- und Flussufer sowie auf jüngeren Feuchtbrachen mit Weidenröschen gefunden. Es handelt sich meist um nasse Staudenfluren (d.h. Flächen, die von mehrjährigen, hochwachsenden, krautigen Pflanzen bestanden sind), Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfuren. Daneben werden sie jedoch auch an sehr unterschiedlichen Sekundärstandorten gefunden, wie an naturnahen Gartenteichen, Weidenröschen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren (d.h. vom Menschen stark geprägten Flächen, auf denen bestimmte Pflanzenarten spontan aufkommen), Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sand- und Kiesgruben. Auch auf Ackerbrachen wurden Raupen festgestellt.

Der Schwärmer gilt als vagabundierende Art, in der regionalisierten Roten Liste für Bayern (Tertiärhügelland und voralpine Schotterplatten) gilt die Art im Naturraum jedoch als ungefährdet; eine nachhaltige Störung oder Schädigung einer potenziellen Population durch das Planvorhaben wird jedoch sicher ausgeschlossen.

Im Plangebiet fehlen geeignete Lebensraumstrukturen für die o.g. Falterarten gänzlich, daher können Tötungen und Schädigungen sowie erhebliche Störungen aufgrund von Biotop-/Nutzungstypenausstattung und Eingriffs-Wirkungen sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Weichtiere

Die im TK-Artenblatt 7727 genannte **Gemeine Flussmuschel** kann im Plangebiet aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen sicher ausgeschlossen werden.

4.2 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie I

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im LfU-TK-Artenblatt (7727) sind für alle Lebensräume (ohne Einschränkung) insgesamt **72 Vogelarten** genannt, was vorrangig darauf zurückzuführen ist, dass wertvolle Landschaftsteile wie Kettershauer Ried (FFH-Gebiet), weitere Riedflächen (Tauberried, im Rothtal, ausgedehnte Waldflächen (Roggenburger Wald und das Günztal (mit Kiesabbauflächen und bspw. Stausee bei Oberegg) ebenfalls zentrale Bestandteile dieses TK-Blatt-Ausschnittes sind (siehe II Anlagen 2.1).

Für die erweiterte Auswahl nach den tatsächlich projektbezogen betroffenen Lebensraumtypen „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ sowie „Wälder/Waldränder“ verbleiben **57 Arten** aufgelistet. So reduziert sich diese Auflistung um die „reinen Wasservögel“, für die ein projektbezogener Einfluss sicher ausgeschlossen werden kann (siehe II Anlagen 2.2).

Die meisten Arten sind weit verbreitet/euryök und nicht gefährdet. An „planungsrelevanten Arten“ werden die folgenden, wertgebenden Arten betrachtet, die im Planungsgebiet selbst oder der näheren Umgebung nicht sicher ausgeschlossen werden können:

Die **ASK** im ausgewerteten Bereich verzeichnet **keine Vogelmeldungen auf dem Riedelrücken, Fundortangaben** konzentrieren sich auf **Gewässer** (bspw. Fluss-Seeschwalbe auf Brutfloss als Nisthilfe) und **im Talraum der Günz** (bspw. Teichrohrsänger, Kiebitz-Brutverdacht im Jahr 1997 ASK 7727-0164) und u.a. auf die Sandgrube bei Nattenhausen (Uferschwalbe, Wachtel, Dorngrasmücke ASK 7727-0196).

Unter Einbeziehung der Angaben des Landesbundes für Vogelschutz (LBV-Verbreitungskarte Bayern) und Angaben zum Biotopverbund Günztal (Stiftung KulturLandschaft Günztal) ergibt sich zum **Weißstorch** eine ausreichende Datenlage.

Aufgrund der Biototypenausstattung des Plangebietes mit wenigen Einzelgehölzen können **gehölzbrütende Vogelarten** sowie bodenbrütende Feldvogelarten (in dem bisher weitgehend „sichtfreien Gelände“ nicht sicher ausgeschlossen werden. Die überplante Ackerfläche selbst stellt potenziell einen kleinen Teil eines theoretischen Nahrungsrevieres eines potenziellen Greifvogel-Horstpaares der näheren Umgebung dar.

- **Gehölzbrüter** (Einzelgehölze und Waldrand, welcher dem Gebiet nordseitig zugewandt liegt)
- **bodenbrütende Feldvogelarten** (z.B. Feldlerche, Kiebitz)
- die Schwalbenarten **Mehlschwalbe und Rauchschnalbe**, jeweils mit Nachweis von Nistplätzen (sicher brütend) in umliegenden Ortsgebieten (als Insektenjäger flächendeckend in der an die Siedlungsflächen anschließenden Umgebung zu erwarten): **ASK 7727 0617** Breitental, **ASK 7727-0618** Nattenhausen

- **Greifvogelarten** (Jagd-/Nahrungsgebiete in der freien Feldflur) aufgrund anzunehmender Attraktivität Günzthal mit Hangleiten(-wäldern), Stauseen etc.

Zusätzlich planungsrelevant sind die bekannten **Weißstorch-Horste** bzw. Brutpaare/Bruterfolg in diesem Günzthalabschnitt u.a. in Breienthal, Ketttershausen und Babenhäusen einschließlich der dazugehörigen Nahrungsflächen (ca. 3 km um Horststandort). Aktuell (2018) ist in Breienthal kein Storchpaar auf einer Nisthilfe am Ortsrand anwesend, jedoch finden sich aus den ASK-Daten Nachweise, dass die autotypischen, u.a. für den Storchenschutz angelegten Feuchtfelder als Nahrungsflächen genutzt werden (bspw. **ASK 7727-0197** „Neu angelegte Flachteiche an der Günz östlich von Breienthal“). Das Projektgebiet liegt auf dem Teil einer Hochfläche, an dem der Riedelrücken zwischen Günzthal und dem Haselbachtal ausläuft. Im Vergleich zu Nahrungsflächenpotenzial für den Weißstorch direkt im Talraum sind diese Flächen sicher von untergeordneter Bedeutung. Für diese Art können projektbedingte **erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen** werden.

Für die weiteren genannten Vogelarten (Gehölzbrüter, unter besonderer Berücksichtigung der Greifvogelarten sowie bodenbrütende Feldvogelarten) gilt, dass zum Ausschluss des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs., 5 BNatSchG, **ein baubedingter Verlust von Brutstätten im Vorfeld vermieden werden muss (konfliktvermeidende Maßnahme)**. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern kann durch eine vollständige Beseitigung (Baufeldfreimachung) aller Strukturen, in denen die Vogelarten einen Nistplatz finden können, in den Wintermonaten vor Beginn der Brutzeit, also zwischen 1. Oktober und 1. März, vermieden werden.

Dies betrifft projektbezogen die wenigen die **Gehölze/Bäume** und **den Zeitpunkt der Bodenarbeiten** während der Bauphase (Bau- bzw. Wartungswege, Fundamente der Modulträger, Betriebsgebäude). Zum Artenschutz ist die **Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen V3 und V4 erforderlich**:

V 3: sofern kein Erhalt und damit Integration in die neu zur Pflanzung vorgesehene Eingrünung möglich: ggf. Beseitigung der wenigen Gehölzstrukturen, in denen brütende Vogelarten einen Nistplatz finden können, nur in den Wintermonaten zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Vogel-Brutzeiten)

V 4: Vollständige Baugebieterschließung in den Wintermonaten zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Vogel-Brutzeiten: zum Schutz von bodenbrütenden Feldvogelarten

Greifvogelhorste (stellvertretend genannt an der Stelle: Rotmilan, Mäusebussard) im Umfeld können nicht sicher ausgeschlossen werden (Waldrand, einzeln stehende Großbäume). Besonders in der Aufzuchtzeit ist dann u.a. auch das Projektgebiet als Nahrungsfläche von Bedeutung. **Temporär in der Bauphase** sind dann Störungen durch baubedingten Lärm und visuelle Effekt möglich, sofern diese in die störungsanfällige Aufzuchtzeit fallen und horstnahe Nahrung liefert.

Das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG könnte damit erfüllt sein, unter Berücksichtigung des **kurzen Zeitraumes**, welcher für die rein bauliche Errichtung eines Solarpark anzusetzen ist, wird für diese Störungen die Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht oder überschritten. Dies gilt um so mehr, dass für diese Greifvogelarten mit großem Aktionsradius ein räumliches/zeitliches (z.B. auf frisch abgemähte Flächen, Maisacker wenig einsehbar/geeignet usw.) Ausweichen jederzeit möglich ist.

Auch die durch den Betrieb des zukünftigen Solarparkes zu erwartende Beeinträchtigung (bauliche Veränderungen auf Zeit im Nahrungshabitat mit Kompensation vor Ort) erreicht nicht die Dimension „**erhebliches Stören**“ und hat damit ebenfalls keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Für die ungefährdeten, häufigen und teilweise eurypöken (also gegenüber Schwankungen von Umweltfaktoren unempfindliche bzw. tolerante) Vogelarten (Lokalpopulationen, Generalisten) als auch für die selteneren/empfindlichen Vogelarten im Naturraum kann konstatiert werden: bei der zu erwartenden Größe und Stabilität dieser Populationen in Verbindung mit Ausweichlebensraum bei allen Arten im Naturraum ist nicht absehbar, dass sich der Erhaltungszustand projektbezogen nachhaltig verschlechtert. Durch die o. g. Maßnahmen (V 3, V 4) kann ein Eintreten der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wirksam verhindert werden. Eine „Abschichtung“ aller potenziell möglichen Vogelarten ist daher nicht notwendig.

5 **Artenschutz: Alternativenprüfung, Vermeidungs- und CEF/FCS-Maßnahmen bzw. Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

5.1 **Alternativenprüfung aus artenschutzrechtlicher Sicht**

Der geplante Solarpark ist aus energiewirtschaftlichen Gründen sinnvoll.

Alternative Standorte in Seifertshofen wurden von der Gemeinde geprüft: als sogenanntes landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet mit vorhandener Erschließung und Grundstücksverfügbarkeit sowie mit den am wenigsten nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, ergab diese Prüfung im Ergebnis, dass der gewählte Standort für dieses Vorhaben eine Reihe von Standortvorteilen aufweist und damit für diese mittelfristig auf ca. 31 Jahre angelegte Nutzung am besten geeignet ist. Auch die erforderliche Kompensation für den Eingriff kann direkt auf angrenzenden Flächen stattfinden.

5.2 **Vermeidungs- und CEF/FCS-Maßnahmen**

Vorkehrungen zur **Vermeidung von Beeinträchtigungen** (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen.

Die Maßnahmen zur **Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität** (continuous ecological functionality – **CEF-Maßnahmen**), die hier synonym zu „vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesen. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

CEF-Maßnahmen dienen im Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nach-

weis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen. Die CEF-Maßnahmen müssen im Bebauungsplan festgesetzt sowie als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Konfliktvermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen als Folge des Fachbeitrags Artenschutz separat gekennzeichnet werden.

Aus den v.g. ermittelten potenziellen Betroffenheiten von Arten sind **Vermeidungsmaßnahmen** (V1-V4) entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt.

Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen) sind nach dem jetzigen Kenntnisstand zu den Projektwirkungen bzw. zu erwartenden Beeinträchtigungen, Abschätzung der Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf die Empfindlichkeit der Arten im Naturraum **nicht ableitbar**.

Verzichtbar sind so auch alternative, weitergehende **FCS-Maßnahmen** (measures to ensure a "favorable conservation status"), d.h. Maßnahmen zur Sicherstellung der Erhaltung der Populationen der betroffenen Arten.

5.3 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSch

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden, wenn:

im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- keine zumutbare **Alternative** gegeben ist (vgl. Kap. 2 „Standortbegründung“ im Bebauungsplan, folgendes Kap. 5.1)
- die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. wenn sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird.

Soweit für die Auswirkungen des Projektes Solarpark Seifertshofen im Vorfeld absehbar, ist das **Eintreten von Verbotstatbeständen unwahrscheinlich**.

6 Weitergehende Empfehlungen aus Sicht des Artenschutzes

Bei der Solarpark-Ausgestaltung im Rahmen der Grünordnung und des Naturschutzes können durch eine Strukturanreicherung der Feldflur temporär („Biotope bzw. Lebensräume auf Zeit“) während des Betriebszeitraumes von ca. 30 Jahren positive Wirkungen erzielt werden.

Dies berücksichtigt und konkretisiert der Bebauungsplanentwurf bzgl. Art, Lage, Größe sowie Anzahl sowohl in den Festsetzungen (Kap. 14.) als auch in der Begründung (14.2) und geht damit über den **reinen Erhalt der Durchgängigkeit / Vernetzung für die projektbezogen zu betrachtenden, streng geschützten Arten (V1-V4)** hinaus.

Bereits kleine, punktuelle Maßnahmen wie das gezielte Einbringen von Biotopbausteinen (offene Bodenstellen, Substratvielfalt, temporäre Kleinstgewässer, Totholz/ Asthaufen,

Stein-/Kies-/Sandhaufen etc.) bringen Verbesserungen im Sinne der biologische Vielfalt und dem allgemeinen Artenschutz (bspw. Nahrungspflanzen von Schmetterlingsarten.)

Die Ansiedlung neuer Arten und Lebensgemeinschaften gegenüber dem aktuellen Zustand (intensive Landwirtschaft) kann so aktiv gefördert werden. Durch diese Anlage von Kleinbiotopen/Strukturelementen können für die Umgebung bedeutsame Biotoptrittsteine bzw. wichtige Biotopvernetzungslinien (bspw. für **Gelbbauchunke**, **Zauneidechse**: Wanderwege, Ruheräume, Deckung, Winterversteck ggf. Kleinlebensraum mit allen notwendigen Habitatalementen für einen erfolgreichen Reproduktionszyklus) erst neu entstehen bzw. die Feldflur erfährt so eine strukturelle Aufwertung.

Positive Effekte ergeben sich bei der Beschaffung von Material für die Nestanlage in den benachbarten Ortschaften für die **Schwalbenarten** (offenen Bodenstellen verbessern die Ausgangslage).

Verbesserungen beim Nahrungsangebot sind zu erwarten sowohl für die **Schwalbenarten**, **Greifvogelarten**, **Fledermausarten** als auch für die **Zauneidechse**: bspw. Zunahme Insektenreichtum und auch Kleinsäuger durch die mit der extensiven Flächennutzung einhergehende Strukturvielfalt (Kompensationsfläche und Pflegeregime im Solarpark).

7 Fazit

Den grundsätzlichen grünordnerischen und naturschutzrechtlichen Belangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7 BauGB) ist durch die vorgezogene Überprüfung auf alternative Standorte (Bebauungsplanbegründung Kap. 2 „Standortbegründung i.V.m. Kapitel 18 „Umweltbericht“ einschließlich der schutzgutbezogenen Berücksichtigung von Vermeidung und Minimierung im Projektvorfeld (Kap. 18.5 der Bebauungsplanbegründung) sowie die Ermittlung und Festsetzung des erforderlichen Kompensationsumfangs und -fläche nach der Eingriffsregelung (Kap. 14.3 der Bebauungsplanbegründung) Rechnung getragen.

Was den speziellen Artenschutz anbelangt, werden unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 keine Arten geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder getötet.

Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass der derzeitige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

8 Empfehlung zur Integration des Fachbeitrags Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in die Bebauungsplanung

Es wird empfohlen, die vorliegenden Ergebnisse und Empfehlungen des Fachbeitrags Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Vermeidungsmaßnahmen V1-V4) in die bauleitplanerische Abwägung des Bebauungsplanes „Solarpark Seifertshofen“, Gemeinde Ebershausen, als Festsetzungen und Hinweise sowie in deren Begründung zu übernehmen.

I Literatur

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018): Artenschutzkartierung

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018): Biotopkartierung Bayern Flachland (Online-Datenabfrage FINWeb)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2015): Fledermäuse und ihre Quartiere schützen
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Bodeninformationssystem Bayern, Online-Datenabfrage
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2012): Potenzielle natürliche Vegetation Bayerns
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2001): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Günzburg
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen [StMLU Hrsg.] (2003): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – ein Leitfaden
- Haeupler, H. & Muer, T. (2000): Bildatlas der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart
- Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. – ANLiegen Natur 37(1): S. 67-76, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen
- Regionalverband Donau-Iller [Hrsg.] (2015): Grundlagen zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller, Regionale Klimaanalyse Donau-Iller. Ulm
- Seibert, P. (1968): Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern 1:500.000 mit Erläuterungen
- Stiftung KulturLandschaft Günztal (2018): Angaben zu Projektgebiet, Biotopverbund, Weißstorchhorste, (www.guenztal.de/guenztal; Seitenaufruf vom Februar 2018)

II Anlagen

- 1) Kling Consult, Krumbach: Übersichtslageplan Naturschutz/Artenschutz zum Fachbeitrag zur saP, Bebauungsplan „Solarpark Seifertshofen“, Gemeinde Ebershausen, M 1:10.000, Stand: 27.02.2018
- 2) LfU-Artenliste für TK 7727
 - 2.1) Gesamtartenliste aller Lebensräume ohne Einschränkung
 - 2.2) Artenliste – erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen: „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ in Kombination mit „Wälder“ (unmittelbar benachbarter Lebensraumtyp)

III Verfasser

Team Bauleitplanung/Landschaftsplanung

Krumbach, 27. Februar 2018

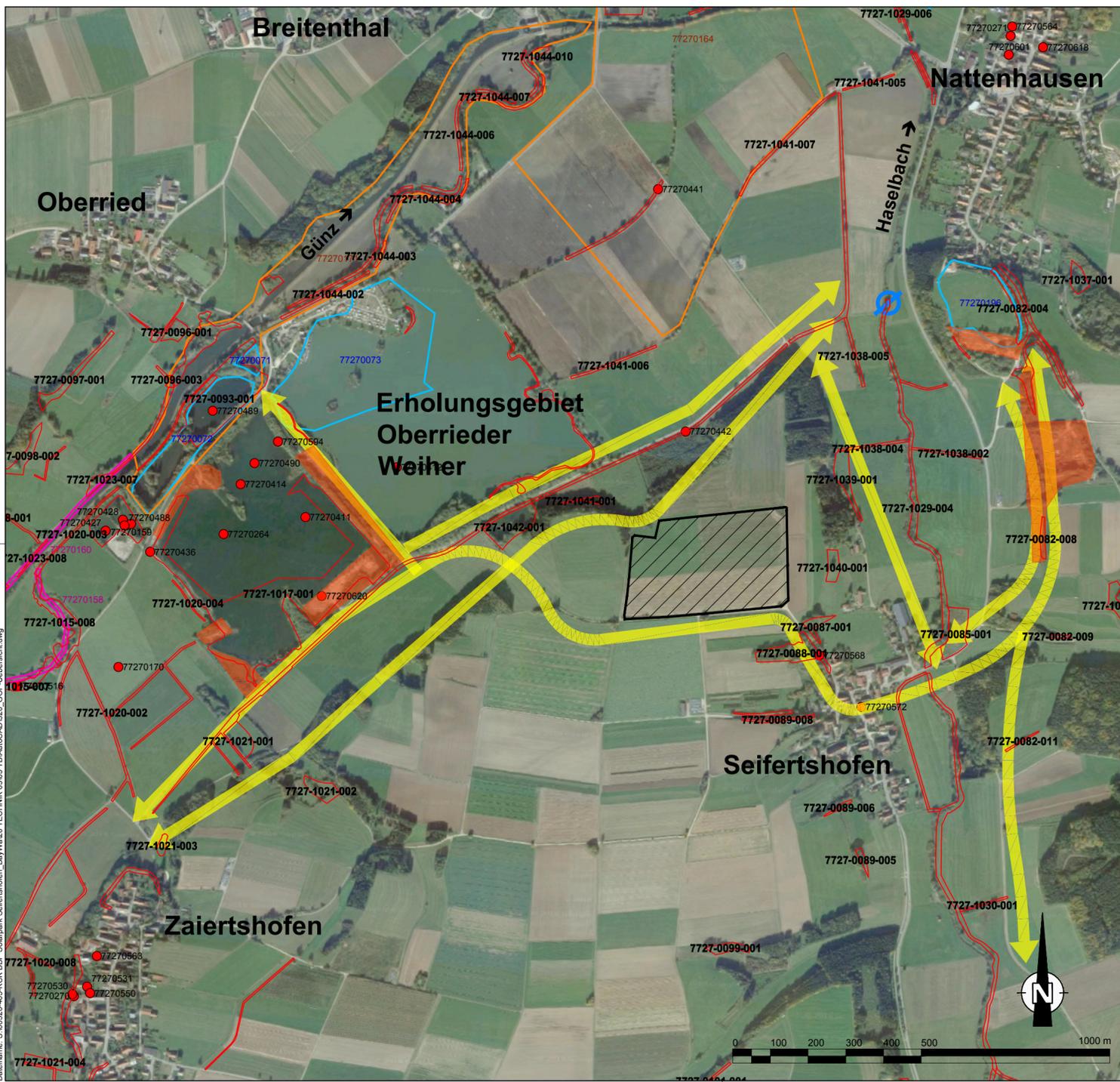


Dipl.- Geogr. Wolpert

Bearbeiterin:



Dipl.-Biol. Paulus



Zeichenerklärung

-  Geltungsbereich Bebauungsplan
-  Biotop mit amtli. Biotopkartierung mit Nummer
-  ASK-Fundpunkte mit Nummer
-  gesicherte bzw. potenzielle Zauneidechsenhabitate im Umfeld vom Plangebiet
-  Vernetzungsstrukturen / potenzielle Wanderkorridore Zauneidechse (westexponierte Hangleiten/Feldwege)
-  Barrierewirkung Fließgewässer

B					
A					
INDEX	ÄNDERUNG ALTERNATION	BEREITER PRINCIPAL	GEZEICHNET DRAWN BY	GEPRÜFT CHECKED BY	DATUM DATE

AUFTRAGGEBER:
ORDERED BY:

Gemeinde Ebershausen 

PROJEKT-TITEL:
PROJECT TITLE:

Bebauungsplan
"Solarpark Seifertshofen"

PLANBEZEICHNUNG:
DRAWING TITLE:

Übersichtslageplan
Naturschutz/Artenschutz
zum Fachbeitrag zur saP

PROJEKT NR. PROJECT NO.:	520-405-KCK	MASSSTAB: SCALE:	1 : 10000
	BEARBEITER: PRINCIPAL:	PA	DATUM DATE:
	GEZEICHNET: DRAWN BY:	LI	27.02.2018
	GEPRÜFT: CHECKED BY:	WVP	27.02.2018
	ZEICHNUNG NR. DRAWING NO.:		

PLANUNGS- UND INGENIEUR-GESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN MBH
BAUGRUNDINSTITUT NACH DIN 1054
Burgauer Str. 30, 86381 Krombach, Tel.: 0 82 82 9 94 - 0
Fax: 0 82 82 9 94 - 110, KIC@klingconsult.de, www.klingconsult.de

Druckdatum: 07.05.18
 DIN A3 (420x297mm = 0,19 m²)
 Dateiname: S:\02520-405-KCK_EBP_Solarpark Seifertshofen_BayWa20_Technik_0903_TBAutCAD\020_COPE_Ubersicht.dwg



natur

Übersicht Natur

Startseite
 Arteninformationen

- Suche per TK-Blatt
- Suche per Landkreis
- Suche per Naturraum

Vorkommen in TK-Blatt 7727 (Buch)

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	2	2	u	g
Castor fiber *	Biber *		V	g	g
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	g
Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	g	g
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	g
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3		g	g
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	?
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	u	?
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	3		u	?
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	g
Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	2	u	

Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK					EZA					
				B	R	D	S	W	B	R	D	S	W	
Accipiter gentilis	Habicht	V		u					g					
Accipiter nisus	Sperber			g	g				g	g				
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	3		s										
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			g										
Aegolius funereus	Raufußkauz			g					g					
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	s					s					
Alcedo atthis	Eisvogel	3		g										
Anas crecca	Krickente	3	3	s				u						
Anser anser	Graugans			g	g			g						
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	s					?					
Apus apus	Mauersegler	3		u					u					
Ardea alba	Silberreiher						g	g						
Ardea cinerea	Graureiher	V		g				g						
Asio otus	Waldohreule			u										
Aythya ferina	Tafelente			g	g			g		g				g
Buteo buteo	Mäusebussard			g	g				g					
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	s					s					
Carduelis spinus	Erlenzeisig			g	g			g	g	g				g

Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	1		s				s		
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		u				s		
Ciconia ciconia	Weißstorch		3	u	u					
Ciconia nigra	Schwarzstorch			g	?					
Cinclus cinclus	Wasseramsel			g				g		
Circus cyaneus	Kornweihe	0	1					g		
Columba oenas	Hohltaube			g				?		
Corvus corax	Kolkrabe			g				g		
Corvus monedula	Dohle	V		s						
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	u						
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	g				g		
Cygnus olor	Höckerschwan			g	g			g	g	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	u				u		
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	u				u		
Dryocopus martius	Schwarzspecht			u				u		
Emberiza citrinella	Goldammer		V	g				g		
Falco subbuteo	Baumfalke		3	g				g		
Falco tinnunculus	Turmfalke			g				g		
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	g						
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	s	u			s		
Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	u						
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz			g				g		
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		u				u		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	u				u		
Jynx torquilla	Wendehals	1	2	s						
Lanius collurio	Neuntöter	V		g				g		
Leiopicus medius	Mittelspecht			u						
Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	g						
Mareca strepera	Schnatterente			g	g			g		
Milvus migrans	Schwarzmilan			g	g					
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	u	g					
Motacilla flava	Wiesenschafstelze			u						
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g						
Passer montanus	Feldsperling	V	V	g				g		
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	g				g		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	u				u		
Picus canus	Grauspecht	3	2	s				u		
Picus viridis	Grünspecht			u				u		
Podiceps cristatus	Haubentaucher			g	g			g	g	g
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	2		u				g		
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	s						
Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	g				g		
Riparia riparia	Uferschwalbe	V	V	u						
Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		g						
Spatula querquedula	Knäkente	1	2	s			?			
Sterna hirundo	Flußseeschwalbe	3	2	s						
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	g						
Strix aluco	Waldkauz			g				g		
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		g						
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		?				g		
Tadorna ferruginea	Rostgans			u						
Tyto alba	Schleiereule	3		u						
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	s	u					

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u	u

Lurche

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	u
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	u
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	?
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u	s

Schmetterlinge

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	2	2	s	g
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	u
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V		?	

Weichtiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Unio crassus</i> (Gesamtart)	Gemeine Flussmuschel	1	1	s	

Dokumente zum Download

 [Tabelle\(n\) exportieren \(Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8\) - CSV](#)
Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Themen	Service	Wir	Presse
<ul style="list-style-type: none">■ Themen A-Z■ Wirtschaft■ Umweltqualität■ UmweltWissen	<ul style="list-style-type: none">■ UmweltDaten■ Publikationen bestellen■ Kontakt Fachthemen■ Leihausstellungen	<ul style="list-style-type: none">■ Wir über uns■ Kontakt■ Stellenangebote■ Ausschreibungen	<ul style="list-style-type: none">■ Pressemitteilungen■ Pressefotos■ Veranstaltungen■ Kontakt zur Pressestelle



© Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015



natur

Übersicht Natur

Startseite
Arteninformationen

Suche per TK-Blatt

Suche per Landkreis

Suche per Naturraum

Vorkommen in TK-Blatt 7727 (Buch)

Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume, Wälder

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Grünland	Äcker	Nadelwälder	Laub-/Mischwälder	Nass-/Feuchtwälder	Trockenwälder
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	2	2	u	g			1	1	2	2
Castor fiber *	Biber *		V	g	g					3	
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?					3	2
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	g			1	1	1	
Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	g	g	4		4	1		2
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	g			2	1		
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3		g	g			1	1	3	3
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	?			3	1		3
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	u	?			2	1	1	
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	3		u	?			2	1	1	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g				2		
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	g			1	1	2	3
Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	2	u					4		4

Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK					EZA					Grünland	Äcker	Nadelwälder	Laub-/Mischwälder	Nass-/Feuchtwälder	Trockenwälder
				B	R	D	S	W	B	R	D	S	W						
Accipiter gentilis	Habicht	V		u				g						2	2	1	1	1	1
Accipiter nisus	Sperber			g	g			g	g					2	2	1	2	2	2
Aegolius funereus	Raufußkauz			g				g								1	1		
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	s				s					1	1					
Anas crecca	Krickente	3	3	s				u										1	
Anser anser	Graugans			g	g			g					2						
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	s				?							1		1		2
Apus apus	Mauersegler	3		u				u									3		3
Ardea alba	Silberreiher							g	g				1	3					
Ardea cinerea	Graureiher	V		g				g					1	2	1	1	1		
Asio otus	Waldohreule			u									1	1	1	1	1	2	2
Buteo buteo	Mäusebussard			g	g			g					1	1	1	1	1	1	1
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	s				s					2	1					
Carduelis spinus	Erlenzeisig			g	g			g	g	g		g			2		2		3
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	1		s				s					3						
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		u				s						2					
Ciconia ciconia	Weißstorch		3	u	u								1						
Ciconia nigra	Schwarzstorch			g	?										1		1		1
Columba oenas	Hohltaube			g				?					2	2	2	1	1		2
Corvus corax	Kolkrabe			g				g					2	2	2	2	2	2	2
Corvus monedula	Dohle		V	s									2	2		1			
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	u									1	1					
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	g				g					2	2	2	2	2	2	2
Cygnus olor	Höckerschwan			g	g			g	g				2						

s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Themen	Service	Wir	Presse
<ul style="list-style-type: none"> ■ Themen A-Z ■ Wirtschaft ■ Umweltqualität ■ Umweltwissen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ UmweltDaten ■ Publikationen bestellen ■ Kontakt Fachthemen ■ Leihausstellungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wir über uns ■ Kontakt ■ Stellenangebote ■ Ausschreibungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pressemitteilungen ■ Pressefotos ■ Veranstaltungen ■ Kontakt zur Pressestelle

